



Evaluierungsworkshop »Verletzten-Dekontaminationsplatz 50 NRW« (V-Dekon 50 NRW)

am 28. März 2011
im Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen
in Münster



Aufgabenträger

- Gemeinden
- Kreise
- Land



Aufgabenträger: **Gemeinden**

(§ 1 FSHG)

- Die **Gemeinden** unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- Die **Gemeinden** treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, daß im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.



Aufgabenträger: **Kreise**

(§ 1 FSHG)

- Die **Kreise** leiten und koordinieren den Einsatz bei Ereignissen im Sinne des Absatzes 1, in denen Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und in denen aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzleitung erforderlich ist, die von einer **kreisangehörigen Gemeinde** nicht geleistet werden kann (Großschadensereignisse). Vergleichbare Ereignisse in **kreisfreien Städten** gelten ebenfalls als Großschadensereignisse.
- **Kreisfreie Städte** und **Kreise** unterhalten Leitstellen sowie Einrichtungen zur Leitung und Koordinierung der Bekämpfung von Großschadensereignissen.
- Die **Kreise** unterhalten Einrichtungen für den Feuerschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht.



Aufgabenträger: **Gemeinden** und **Kreise**

(§§ 1 und 4 FSHG)

- Die **Gemeinden** und **Kreise** nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- **Gemeinden** und **Kreise** können zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit abschließen. Dabei sind die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besonders zu berücksichtigen.



Aufgabenträger: **Land**

(§ 3 FSHG)

- Das **Land** fördert den Feuerschutz und die Hilfeleistung.
- Das **Land** unterhält das Institut der Feuerwehr als zentrale Ausbildungsstätte und als technische Einrichtung zur Verbesserung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung.
- Das **Land** trifft die erforderlichen zentralen Maßnahmen.



Überörtliche Hilfe

(§ 25 FSHG)

- Überörtliche Hilfe leisten, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist,
 1. die Gemeinden und Gemeindeverbände,
 2. die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes,
 3. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
 4. die privaten Hilfsorganisationen.
- Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen haben die Feuerwehren unmittelbar aneinandergrenzender Gemeinden bei Schadenfeuer unentgeltlich Hilfe zu leisten.



Überörtliche Hilfe

(§ 25 FSHG)

- Für die Hilfeleistung der Behörden und Einrichtungen des Bundes und der übrigen Länder gelten die Grundsätze der Amtshilfe (Artikel 35 des Grundgesetzes [GG]). Besondere Regelungen bleiben unberührt. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk mit.
- Auch die Werkfeuerwehren sind zur Hilfe außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung verpflichtet; dies gilt nicht, wenn die besondere Eigenart des Betriebes die ständige Anwesenheit der angeforderten Einheit der Werkfeuerwehr erfordert.
- Überörtliche Hilfe ist nur auf Anforderung zu leisten. Die Anforderung erfolgt über die Leitstelle.



Unterrichtungs- und Weisungsrecht

(§ 33 FSHG)

- Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Wahrnehmung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unterrichten. Sie sind berechtigt, jederzeit den Leistungsstand der Einheiten und Einrichtungen nach diesem Gesetz zu überprüfen. Die kreisfreien Städte und Kreise haben bei Großschadensereignissen unverzüglich die Aufsichtsbehörde über Art und Umfang des Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.
- Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu sichern.



Unterrichtungs- und Weisungsrecht

(§ 33 FSHG)

- Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben darf die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu sichern. Hierzu gehören insbesondere Regelungen über die Gliederung, Führung, Ausstattung, Ausbildung und Fortbildung der öffentlichen Feuerwehren, das Verfahren bei Ersatzleistungen nach § 12 Abs. 2 bis 5 und § 40 Abs. 5, die Einsatzbereiche nach § 2, die Dienstkleidung der Feuerwehrangehörigen, die Tätigkeit der Kreisbrandmeister, die Leitstellen sowie die Löschwasserversorgung.
- Kommt bei Großschadensereignissen die Gemeinde oder der Kreis der Weisung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse der Gemeinde oder des Kreises in entsprechender Anwendung des § 123 Abs. 2 der Gemeindeordnung und des § 57 Abs. 3 der Kreisordnung selbst ausüben oder die Ausübung einem anderen übertragen.



Unterrichtungs- und Weisungsrecht

(§ 33 FSHG)

- Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Einsatzaufgabe bei einem Großschadensereignis führt der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt.
- Werden Gebiete mehrerer kreisfreier Städte oder Kreise von einem Großschadensereignis betroffen, so kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde eine von diesen Körperschaften mit der Leitung der Abwehrmaßnahmen beauftragen. Die Aufsichtsbehörden können im übrigen die Leitung der Abwehrmaßnahmen an sich ziehen, wenn der Erfolg der Abwehrmaßnahmen nicht sichergestellt erscheint. Auch dann wirken die bisher Zuständigen bei den Abwehrmaßnahmen mit.



Aufsichtsbehörden

(§ 32 FSHG)

- Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und die Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.
- Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.



ABC-Schutz-Konzept NRW



FwDV 500
Feuerwehr-Dienstvorschrift 500

Ausgabe August 2004

Einheiten im ABC-Einsatz

Diese Dienstvorschrift (Ausgabe 2003) wurde vom Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) auf der 12. Sitzung am 15./16.09.2003 genehmigt und den Ländern zur Einführung empfohlen.

Die Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21.12.1989 („PSA-Richtlinie“) wurde bei der Überarbeitung dieser Dienstvorschrift (Ausgabe August 2004) berücksichtigt.

- **Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500**

- **»Einheiten im ABC-Einsatz«**

- *gemäß RdErl. des Innenministeriums vom 10.10.2003 (MBI. NRW. 2003 S. 1170 / SMBl. NRW. 2135), zuletzt geändert durch RdErl. des Innenministeriums vom 17.04.2007 (MBI. NRW. 2007 S. 186)*



Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen



ABC-Schutz-Konzept NRW
»Verletzten-Dekontaminationsplatz 50 NRW«
(V-Dekon 50 NRW)

Ausgabe März 2008

www.im.nrw.de
www.idf.nrw.de

- **ABC-Schutz-Konzept NRW**
»Verletzten-Dekontaminations-
platz 50 NRW«
(V-Dekon 50 NRW)
Ausgabe März 2008
gemäß RdErl. des Innenministeriums vom
10.06.2008 (Az.: 73 - 52.03.04)



Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen



ABC-Schutz-Konzept NRW
»Messzug NRW«

Ausgabe Juni 2009

www.im.nrw.de
www.idf.nrw.de

- **ABC-Schutz-Konzept NRW**
»Messzug NRW«
Ausgabe Juni 2009
*gemäß RdErl. des Innenministeriums vom
17.07.2009 (Az.: 73 - 52.03.04)*

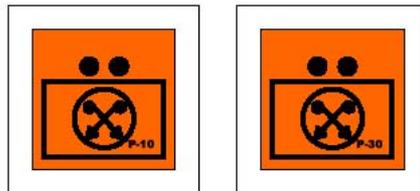


Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen



ABC-Schutz-Konzept NRW – Teil 2
»Personal-Dekontaminationsplatz 10 / 30 NRW«
(P-Dekon 10 / 30 NRW)

Entwurf Dezember 2010



www.mik.nrw.de
www.idf.nrw.de

- **ABC-Schutz-Konzept NRW – Teil 2**
»Personal-Dekontaminationsplatz 10 / 30 NRW«
(P-Dekon 10 / 30 NRW)
Entwurf Dezember 2010
gemäß RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27.12.2010 (Az.: 73 - 52.03.04)



Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen



ABC-Schutz-Konzept NRW – Teil 4
»Geräte-Dekontaminationsplatz NRW«
(G-Dekon NRW)

Entwurf Dezember 2010



www.mik.nrw.de
www.idf.nrw.de

- **ABC-Schutz-Konzept NRW –
Teil 4
»Geräte-Dekontaminationsplatz
NRW«
(G-Dekon NRW)
Entwurf Dezember 2010**

*gemäß RdErl. des Ministeriums für Inneres und
Kommunales vom 27.12.2010 (Az.: 73 - 52.03.04)*



Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Landrätinnen und Landräte der Kreise
im Lande Nordrhein-Westfalen

Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
im Lande Nordrhein-Westfalen

über die

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich:

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen
Wolbecker Straße 237
48155 Münster

22. Dezember 2010
Seite 1 von 15

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
73 - 52.03.04 - ABC-Schutz
(ATF)

RBrD Dr. Skrzek
Telefon 0211 871-2953
Telefax 0211 871-162363
thomas.skrzek@mik.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Örtliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

- **ABC-Schutz –
Eingeschränkter Regelbetrieb
der Analytischen Task Forces
(ATF) in Dortmund und Köln ab
01.01.2011**

*gemäß RdErl. des Ministeriums für Inneres und
Kommunales vom 22.12.2010 (Az.: 73 - 52.03.04 -
ABC-Schutz (ATF))*



ABC-Schutz-Konzept NRW

- Teil 1:
 - »ABC-Zug NRW« (ABC-Z NRW)
 - »ABC-Bereitschaft NRW« (ABC-B NRW)
 - (in Vorbereitung)*
- Teil 2:
 - »Personal-Dekontaminationsplatz 10 / 30 NRW«
 - (P-Dekon 10 / 30 NRW)**
 - (Entwurf Dezember 2010)*
- Teil 3:
 - »Verletzten-Dekontaminationsplatz 50 NRW«
 - (V-Dekon 50 NRW)**
 - (Ausgabe März 2008)*



ABC-Schutz-Konzept NRW

- Teil 4:
»Geräte-Dekontaminationsplatz NRW«
(G-Dekon NRW)
(Entwurf Dezember 2010)
- Teil 5:
»Messzug NRW«
(Mess-Z NRW)
(Ausgabe Juni 2009)
- Teil 6:
»Analytische Task Force«
(ATF)
(in Vorbereitung)



ABC-Schutz-Konzept NRW

(Ausstattungskonzept von Bund und Land)

- **216 Löschgruppenfahrzeuge für den Katastrophenschutz**
(LF-KatS)
- **108 ABC-Erkundungskraftwagen**
(ABC-ErkKW)
- **108 Dekontaminationslastkraftwagen »Personen«**
(Dekon-LKW P)
- **54 Abrollbehälter zur Verletztendekontamination**
(AB-V-Dekon)

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN !!!



ABC-Schutz-Konzept NRW

Teil 1: »ABC-Zug NRW« (ABC-Z NRW)
»ABC-Bereitschaft NRW« (ABC-B NRW)
(in Vorbereitung)



Teil 2: »Personal-Dekontaminationsplatz 10 / 30 NRW«
(P-Dekon 10 / 30 NRW)
(Entwurf Dezember 2010)



Teil 3: »Verletzten-Dekontaminationsplatz 50 NRW«
(V-Dekon 50 NRW)
(Ausgabe März 2008)



Teil 4: »Geräte-Dekontaminationsplatz NRW«
(G-Dekon NRW)
(Entwurf Dezember 2010)



Teil 5: »Messzug NRW«
(Mess-Z NRW)
(Ausgabe Juni 2009)



Teil 6: »Analytische Task Force«
(ATF)
(in Vorbereitung)



www.mik.nrw.de
www.idf.nrw.de

- **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**



Dr. Thomas Skrzek

Ministerium für Inneres und Kommunales **NRW**

– Referat 73 –

Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

☎ +49 (0211) 871-2353 oder

+49 (0211) 871-01 (*Zentrale*)

📠 +49 (0211) 871-162353 oder

+49 (0211) 871-3355 (*Zentrale*)

<mailto:thomas.skrzek@mik.nrw.de> oder

<mailto:poststelle@mik.nrw.de> (*Zentrale*)